



G e r i c h t s o r d n u n g ,

g e l t e n d a b 0 1 . 0 1 . 2 0 2 6

für das Gerichtsgebäude Stadtplatz 1, 5280 Braunau, gemäß die Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden des Bundesministeriums für Justiz.

Zum Schutz von Personen, Gebäude und Sachwerten wird angeordnet:

1. Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte Gerichtsgebäude und den an das Gebäude anschließenden Gerichtsgarten, weiters auch auf das Aktenlager im Untergeschoss des Finanzamtes Braunau.
2. Jede Verfügung über die oben angeführten Räume und Außenflächen obliegt der Vorsteherin des Bezirksgerichtes als Gebäudeverwalterin.

Sicherheit im Gerichtsgebäude:

I Verbot des Waffentragens im Gerichtsgebäude (§ 1 GOG)

1) Gerichtsgebäude dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet sind, sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem vom Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise der Vorsteherin des Bezirksgerichtes, die mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist, (Verwalterin des Gerichtsgebäudes) zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbediensteten, sonst der Rechnungsführerin zu übergeben.

3) Der/die Besitzer:in ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6) in Kenntnis zu setzen.

II Sicherheitskontrolle (§ 3 GOG)

1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmen (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die von dem/der Verwalter:in eines Gerichtsgebäudes hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten.

2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des/der Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm/ihr mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

III Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle (§ 4 GOG)

1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter:innen, Staatsanwält:innen, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionär:innen der Finanzprokurator, Rechtsanwält:innen, Notar:innen, Patientanwält:innen, Verteidiger:innen, qualifizierte Vertreter:innen nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter:innen, Notariatskandidat:innen, Patientanwaltsanwärter:innen, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-,

Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscher:innenausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des in Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist von dem/r Verwalter:in des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter:innen der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4) Hat es ein/e qualifizierte/r Vertreter:in zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er/sie nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

5) Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der/die Vorführende erklärt, dass er/sie die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

IV Zwangsgewalt der Kontrollorgane (§ 5 GOG)

1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des/r Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

V Ausfolgung übergebener Waffen (§ 6 GOG)

1) Die nach § 1 Abs. 2 übergebene Waffe ist dem/r Besitzer:in auf sein/ihr Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1) erforderlich ist.

2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der/die Besitzer:in eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er/sie eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der/die Eigentümer:in oder rechtmäßige Besitzer:in noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm/ihr die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

4) Die Verwertung oder Vernichtung ist von dem/der Verwalter:in des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Sofern der/die Übergeber:in bei Übergabe der Waffe seinen/ihren Namen und seine/ihre Anschrift bekannt gegeben hat, ist er/sie zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem/der Eigentümer:in, wenn er/sie dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der/die Besitzer:in bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

VI Säumnisfolge (§ 7 GOG)

Wenn eine Person aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil sie sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben (§ 5), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen.

VII Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen (§ 8 GOG)

Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Aus besonderem Anlass können von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes und vom Vorsteher der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Gerichtes über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinaus gehende Maßnahmen angeordnet werden und zwar:

- a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen
- b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote)
- c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises.
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes, sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hiefür.
- e) Abnahme und Hinterlegung jeder Art von Mobiltelefonen (auch iPhones) sowie jeglicher elektrischer bzw. elektronischer Geräte mit Kamerafunktion;
- f) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen (im Folgenden: Bild- und Tonaufnahmen) von Verhandlungen sind unzulässig. Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig.

VIII Hausordnung (§ 16 GOG)

Abs 4) Ist der Zugang einer Person zum Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs. 3 Z 2) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft von einem oder mehreren Kontrollorganen (§ 3 Abs. 1) oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

Abs 5) Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.

Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist generell verboten. Ausnahmen hievon können im Einzelfall von der Vorsteherin des Gerichtes oder vom Vorsteher der Geschäftsstelle zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Blinde und stark sehbehinderte Personen, denen das Mitführen ihres Begleithundes erlaubt ist, sofern diesem ein Maulkorb angelegt ist und er an der Leine geführt wird.

Davon ausgenommen sind Assistenzhunde gem. § 39a Bundesbehindertengesetz. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde nach Maßgabe des § 39a Abs. 4 bis 7 des Bundesbehindertengesetzes. Es wird darauf hinweisen, dass die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderrechte für Assistenzhunde, wie dem Zutrittsrecht in Gerichtsgebäude, die positive Absolvierung der staatlichen Qualitäts- sowie Teamprüfung durch das - gegenwärtig – Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien darstellt. Es wird ein Zeugnis über die positiv absolvierte Teambeurteilung, das mit einer fünfstelligen Prüfziffer einschließlich Jahreszahl versehen ist, ausgestellt. Dies ist die Voraussetzung für die Eintragung des Assistenzhundes in den Behindertenpass durch die örtlich zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Das eiserne Tor zum Gerichtsgarten ist ebenso wie der Zugang zum im Untergeschoss des Finanzamtes befindlichen Archiv ständig versperrt zu halten. Der stadtplatzseitige Eingang zum Gerichtsgebäude ist an den Tagen Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 7:30

Uhr bis 15:30 Uhr, sowie Donnerstag und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr unversperrt, in der übrigen Zeit versperrt. **Sämtliche Gerichtsbediensteten, die nach 15:30 Uhr das Gerichtsgebäude betreten oder verlassen, haben die äußere Holztüre zu schließen.**

Es besteht an den Tagen Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr beim Haupteingang eine Sicherheitskontrolle gemäß § 3 GOG. Mit der Durchführung dieser Sicherheitskontrolle sowie der Überprüfung des Waffenverbotes ist ein Privatunternehmen beauftragt.

Personen, die das Gerichtsgebäude, den Gerichtsgarten oder die Archivräume im Untergeschoss des Finanzamtes betreten oder sich dort aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten

Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§§ 7 und 16 Abs. 5 GOG).

Im Gerichtsgebäude verwendete private Elektrogeräte (Kaffeemaschinen, Radiogeräte,...) dürfen nur während der Anwesenheit des Besitzers benützt werden und sind bei Dienstende vom Stromnetz zu trennen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Gerichtsparteien oder sonst vom Gericht geladene Personen, die sich weigern entsprechend der Hausordnung kontrolliert zu werden und aus diesem Grund gerichtliche Termine nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen können, allfällige Säumnisfolgen zu tragen haben.

Bezirksgericht Braunau am Inn,
Braunau am Inn, am 17.12.2025
Mag. Marion Praher – Pay, Gerichtsvorsteherin

ZV.:

Die Hausordnung ist in jedem Stockwerk des Gerichtsgebäudes aufzuhängen und in der Homepage zu veröffentlichen

